



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	05.12.2007	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 35/06
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 Abs. 3 ArbEG, § 823 Abs. 2 BGB		
Stichwort:	Unterstützung durch personelle Unterstützung; Pflicht des Arbeitgebers zur Vergütungsfestsetzung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Die Bereitstellung von Arbeitskräften ist wie ein technisches Hilfsmittel zu werten, wobei Arbeitskräfte Mitarbeiter des Erfinders, Kollegen oder auch Arbeitskräfte von Dritten z. B. von Kooperationspartnern sein können.
2. Die Unterlassung einer fristgemäßen Vergütungsfestsetzung nach § 12 Abs. 3 ArbEG seitens des Arbeitgebers nach Ablehnung eines Vergütungsangebots durch den Erfinder stellt eine Pflichtverletzung dar, die nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Denn § 12 Abs. 3 ArbEG ist kein Schutzgesetz zugunsten des Arbeitnehmererfinders im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Im eigentlichen Sinne enthält § 12 Abs. 3 ArbEG noch nicht einmal eine Fälligkeitsregelung für die Vergütungszahlung, sondern lediglich die Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmererfinder zur Höhe der Vergütung einen Vorschlag zu unterbreiten und bei fehlendem Einverständnis sich durch eine einseitige Willenserklärung auf eine bestimmte Vergütungshöhe festzulegen.